

BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?

Vorbemerkung

Am 1.1.2020 wird es durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bei den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu einem grundlegenden Systemwechsel kommen. Ab diesem Zeitpunkt wird bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Stattdessen wird die Hilfe personenzentriert erbracht. Die Finanzierung der bisherigen stationären Einrichtungen, die künftig als „besondere Wohnformen“ oder auch „gemeinschaftliche Wohnformen“ bezeichnet werden, wird dazu auf eine neue Grundlage gestellt. Das vorliegende Merkblatt des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) erläutert, was sich hierdurch für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ändert.

Hinweis

Für minderjährige Bewohner stationärer Wohnformen ändert sich durch das BTHG nichts. Änderungen für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts vorbehalten.

Viele Einzelfragen, die die Umsetzung des BTHG betreffen, sind zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Auch laufen derzeit noch Gesetzgebungsverfahren, die sich auf das BTHG auswirken können. Viele Fragestellungen lassen sich daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten. Das vorliegende Merkblatt will deshalb zunächst einen ersten Überblick über die anstehenden Änderungen geben. Weitere Fragestellungen werden sich bei der Umsetzung des BTHG in die Praxis ergeben.

Tipp

Die Ratgeber des bvkm werden regelmäßig aktualisiert. Auf der Internetseite www.bvkm.de und über den Newsletter des bvkm erhalten Sie stets aktuelle Informationen.

I. Rechtslage ab 2020

1. Wie ist die derzeitige Rechtslage für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen?

Derzeit wird der gesamte Lebensbedarf von erwachsenen Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, durch die Einrichtung sichergestellt („Rund-um-Versorgung“). Das „Gesamtpaket“ das Menschen mit Behinderung in der Einrichtung erhalten, setzt sich zusammen aus existenzsichernden Leistungen (Verpflegung, Unterkunft, etc.) sowie aus Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Assistenzleistungen bei Freizeitaktivitäten). Für dieses Gesamtpaket erhält der Betreiber der Einrichtung einen monatlichen Geldbetrag vom zuständigen Träger der Sozialhilfe. Die Bewohner haben außerdem Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (das sogenannte „Taschengeld“). Dieser Betrag wird ihnen direkt ausbezahlt und beläuft sich zurzeit auf 114,48 Euro. Ferner können die Bewohner Leistungen für Bekleidung beanspruchen. Hierfür gewähren die Träger der Sozialhilfe in der Regel Bekleidungspauschalen.

2. Was ändert sich 2020?

Ab 2020 wird bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Stattdessen wird die Hilfe personenzentriert erbracht. Konkret bedeutet das für die Bewohner stationärer Einrichtungen, dass das bislang in diesen Wohnformen erbrachte „Gesamtpaket“ aufgeschnürt wird und die existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden.

In Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe ändert sich dadurch wenig. Zuständig für diese Leistungen sind künftig die Träger der Eingliederungshilfe. Neu ist, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 nur noch auf Antrag gewährt wird. Es bleibt aber dabei, dass der Betreiber des Wohnheims die Kosten für diese Leistungen direkt vom Träger der Eingliederungshilfe bekommt.

Die existenzsichernden Leistungen werden den Bewohnern dagegen künftig direkt ausbezahlt. In der Regel ist für diese Leistungen das örtliche Sozialamt zuständig. Dieses Geld müssen die Bewohner künftig selbst verwalten und hiermit die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bezahlen sowie ihre persönlichen Bedürfnisse sicherstellen. Das bisherige sogenannte „Taschengeld“ und die Bekleidungspauschale werden dadurch entfallen.

Hinweis

Das BTHG gibt keinen gesetzlichen Begriff für die Wohnformen vor, die bislang stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren. In manchen Publikationen zu diesem Thema werden diese Wohnformen deshalb als „besondere Wohnformen“ und in anderen wiederum als „gemeinschaftliche Wohnformen“ bezeichnet. Gemeint ist dabei immer dasselbe. Da für diese Wohnformen auch nach dem neuen Recht viele besondere Regelungen gelten (z. B. in Bezug auf die Kosten der Unterkunft), verwendet der bvkm in seinem vorliegenden Merkblatt für die bisherigen stationären Einrichtungen durchgehend den Begriff „besondere Wohnformen“.

II. Existenzsichernde Leistungen

1. Wie stellen die Bewohner in besonderen Wohnformen künftig ihren Lebensunterhalt sicher?

In besonderen Wohnformen werden die existenzsichernden Leistungen künftig von den Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Existenzsichernde Leistungen sind die Leistungen, die Menschen zum Lebensunterhalt benötigen. Dazu gehören z. B. die Kosten für die Unterkunft, für Lebensmittel, Bekleidung, Körperpflege aber auch Kosten für Bus und Bahn, Eintritte in Museen oder Kinos und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die finanziellen Mittel, die den Bewohnern hierfür zur Verfügung stehen, müssen sie in Zukunft selbst – ggf. mit der Unterstützung eines rechtlichen Betreuers – verwalten. Das bedeutet unter anderem, dass sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sie in der besonderen Wohnform erhalten, selbst bezahlen müssen.

Teilweise werden Bewohner besonderer Wohnformen über eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder/und Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

(WfbM) verfügen, mit denen sie die Kosten für ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Sind die Bewohner dauerhaft voll erwerbsgemindert und reicht ihr eigenes Einkommen zur Bestreitung dieser Kosten nicht aus, haben sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Renten, Werkstatteinkommen, Leistungen der Grundsicherung und andere Einkünfte sind den Bewohnern künftig auf ein eigenes Konto zu überweisen, damit sie über dieses Geld selbst verfügen können.

2. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

In der Regel werden Bewohner besonderer Wohnformen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Diese können auch als aufstockende Leistungen gewährt werden, wenn das Einkommen aus der WfbM oder das Renteneinkommen des Bewohners nicht ausreicht, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Grundsicherung umfasst den sogenannten Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft gelten für Grundsicherungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, künftig Sonderregelungen. Diese werden unter III. dargestellt. Zuständig für die Grundsicherung ist im Regelfall das Sozialamt am Ort der besonderen Wohnform.

Tipp

Einzelheiten zur Grundsicherung werden im Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“ des bvkm erläutert. Dieses steht zum kostenlosen Herunterladen unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber zur Verfügung.

3. Wie hoch ist der Regelsatz für die Bewohner besonderer Wohnformen?

Der von der Grundsicherung umfasste Regelbedarf beinhaltet unter anderem Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Gesundheit, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hierfür gewährt das zuständige Sozialamt einen monatlichen Pauschalbetrag, den sogenannten Regelsatz. Die Bewohner besonderer Wohnformen erhalten den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2. Dieser beläuft sich zurzeit auf 382 Euro (Stand: 2019). Zum 1.1.2020 wird der Regelsatz erhöht. Der neue Betrag stand zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Ratgebers noch nicht fest.

Abkürzungsverzeichnis

BAGüS:	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BTHG:	Bundesteilhabegesetz
bvkm:	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
ggf.:	gegebenenfalls
SGB:	Sozialgesetzbuch
SGB XII:	(Recht der) Sozialhilfe
WVBVG:	Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen
WfbM:	Werkstatt für behinderte Menschen

4. Unter welchen Voraussetzungen kann der Regelsatz individuell erhöht werden?

Der Regelsatz orientiert sich an den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Kleidung, Gesundheit und die anderen mit ihm abzudeckenden Bedarfe. Weicht ein Bedarf dauerhaft erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab, ist der Regelsatz individuell zu erhöhen. Das kann z. B. den Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen bei Über- oder Untergewicht des Bewohners betreffen.

Tipp
Die ggf. erforderliche Regelsatzerhöhung ist im Rahmen der Grundsicherung beim Sozialamt zu beantragen.

5. Welche Mehrbedarfe stehen den Bewohnern besonderer Wohnformen zu?

Im Rahmen der Grundsicherung werden für besondere Lebensumstände, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind, Mehrbedarfe gewährt. Für Grundsicherungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, können im Einzelfall folgende monatlich zu leistenden Mehrbedarfe in Frage kommen:

- ein Mehrbedarf in Höhe von 64,94 Euro (Stand: 2019) bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- ein angemessener Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- ein Mehrbedarf für werdende Mütter,
- ein Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neu ist ab 2020, dass Grundsicherungsberechtigte für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in Tagesförderstätten einen Mehrbedarf erhalten. Dieser beträgt zurzeit pro Arbeitstag 3,30 Euro (Stand: 2019).

Tipp
Der Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung muss ebenso wie alle anderen Mehrbedarfe beim Sozialamt im Rahmen der Grundsicherung beantragt werden.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwan-

ERLÄUTERUNG WICHTIGER BEGRIFFE

Andere Leistungsanbieter:	Sie sind eine Alternative zur WfbM. Statt in einer WfbM zu arbeiten oder sich dort beruflich bilden zu lassen, können Menschen mit Behinderung dieselben Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.
Assistenzleistungen:	Sie unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, den Alltag selbstbestimmt zu bewältigen, z. B. durch die Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Lebensplanung oder der Freizeitgestaltung. Finanziert werden sie durch die Eingliederungshilfe.
Barmittel zur freien Verfügung:	Ab 2020 entfällt das sogenannte „Taschengeld“. Den Bewohnern besonderer Wohnformen müssen aber weiterhin ausreichende Barmittel zur freien Verfügung verbleiben.
Besondere Wohnformen:	Neuer Begriff für Wohnformen, die bislang stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren.
Eingliederungshilfe:	Finanzielle Unterstützung für Leistungen, die Menschen mit Behinderung bekommen, um möglichst genauso am Leben teilnehmen zu können, wie Menschen ohne Behinderung. In besonderen Wohnformen sind das z. B. Assistenzleistungen für die Freizeitgestaltung.
Gesamtplanverfahren:	Die Träger der Eingliederungshilfe führen ein solches Verfahren durch, um zusammen mit dem Menschen mit Behinderung den Unterstützungsbedarf zu ermitteln und die Unterstützung zu planen.
Grundsicherung:	Gemeint ist damit im vorliegenden Merkblatt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Diese können Menschen beanspruchen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
Träger der Eingliederungshilfe:	Das ist die Behörde, die ab 2020 die Aufgaben der Eingliederungshilfe übernimmt. Sie wird von den Ländern bestimmt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat z. B. die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. In Bayern werden die Bezirke die Träger der Eingliederungshilfe sein.

- gerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

6. Gibt es für Bewohner künftig noch das sogenannte „Taschengeld“?

Derzeit erhalten die Bewohner stationärer Einrichtungen einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von monatlich 114,48 Euro (sogenanntes „Taschengeld“). Dieser entfällt ab 2020, weil die Bewohner besonderer Wohnformen ihre Einkünfte (also ihre Erwerbsfähigkeitsrente, ihr WfbM-Einkommen und ihre Leistungen der Grundsicherung) direkt ausbezahlt bekommen und hiermit ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten müssen. Im Gesetz ist aber vorgesehen, dass den Bewohnern nach Begleichung der fixen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausreichend hohe Barmittel zur freien Verfügung verbleiben müssen. Über die konkrete Höhe dieser Barmittel muss im Rahmen des sogenannten Gesamtplanverfahrens entschieden werden. Die Träger der Eingliederungshilfe führen ein solches Verfahren durch, um zusammen mit dem Menschen mit Behinderung den Un-

terstützungsbedarf zu ermitteln und die Unterstützung zu planen. Nach der „Orientierungshilfe Barmittelanteil“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) sollte sich die Höhe des Barmittelanteils am Betrag des bisherigen Taschengeldes orientieren. Der Betrag ist angemessen zu erhöhen, sofern bestimmte Bedarfe – wie z. B. die Beschaffung von Bekleidung und Schuhen – eigenverantwortlich durch den Bewohner gedeckt werden.

Tipp
Nähere Hinweise enthält die „Orientierungshilfe Barmittelanteil“ der BAGüS, die zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite www.bagues.de zur Verfügung steht.

7. Haben Bewohner künftig noch Anspruch auf eine Bekleidungspauschale?

Die Bekleidungspauschale, die die Bewohner stationärer Einrichtungen nach der derzeitigen Rechtslage erhalten, entfällt ebenfalls ab 2020. Zukünftig sind Bekleidung und Schuhe aus den Mitteln zu finanzieren, die den Bewohnern für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Ggf. ist für diese Bedarfe der Barmittelanteil entsprechend zu erhöhen (siehe dazu die Ausführungen unter II. 6.). Für

größere Anschaffungen (z. B. Wintermantel) müssen künftig Rücklagen gebildet werden.

III. Unterkunft

1. Müssen die Bewohner neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen?

Aufgrund der Systemumstellung für besondere Wohnformen ist der Abschluss neuer Wohn- und Betreuungsverträge oder die Anpassung schon bestehender Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erforderlich, weil Bewohner einer besonderen Wohnform ab 2020 Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel im Rahmen der Grundsicherung erhalten. Das WBVG normiert in Deutschland die zivilrechtlichen Fragen für Verträge, die sowohl die Überlassung von Wohnraum als auch die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen vorsehen. Das WBVG sieht über das Mietrecht hinausgehende Verbraucherschutzvorschriften vor, weil die Bewohner in der besonderen Wohnform sowohl die Unterkunft als auch die Assistenz benötigen und daher gesetzlich besonders schutzbedürftig sind.

Die Wohn- und Betreuungsverträge sollten bis zum 1. September 2019 mit der besonderen Wohnform ab-

geschlossen sein, die Verträge werden von der besonderen Wohnform erstellt.

2. In welcher Höhe werden die Kosten der Unterkunft übernommen?

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Mietkosten übernommen (siehe Ausführungen zu III. 3. bis 7.). In jeder kreisfreien Stadt bzw. in jedem Kreis ist die Angemessenheit der Unterkunftskosten in Unterkunftsrichtlinien geregelt. Bezüglich der Angemessenheit der Mietkosten ist in einem ersten Schritt von den Mietkosten einer durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts am Ort der besonderen Wohnform auszugehen.

3. Unter welchen Voraussetzungen werden Zusatzkosten übernommen?

Ist die Miete in der besonderen Wohnform höher als die ortsspezifisch angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Einpersonenhaushalt, ist innerhalb der Grundsicherung darüber hinaus ein 25-prozentiger Aufschlag zu gewähren. Dies gilt jedoch immer nur dann, wenn hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht, der Aufwand begründet ist (marktübliche Kostenmiete) und Zuschläge für die Möblierung, für Wohn- und Wohnnebenkosten, für Haushaltsstrom, Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Ausstattung, Gebühren für Telefon, Rundfunk und Fernsehen und Internet im Wohn- und Betreuungsvertrag ausgewiesen sind. Im Rahmen der Grundsicherung kann unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen daher eine Miete übernommen werden, die 125 % der Angemessenheit eines Einpersonenhaushalts am Ort der besonderen Wohnform beträgt.

4. Darf der Regelsatz gekürzt werden, wenn Zusatzkosten übernommen werden?

Außerhalb besonderer Wohnformen müssen beispielsweise Stromkosten und Instandhaltungskosten aus dem Regelsatz bezahlt werden. Für besondere Wohnformen gilt hier eine Ausnahme. Diese Kosten werden im Rahmen der Unterkunftskosten übernommen und sind von den Bewohnern nicht aus dem Regelsatz zu zahlen. Der Regelsatz darf deshalb auch nicht um diese Positionen gekürzt werden. Es muss aber ausdrücklich darauf geachtet werden, dass die unter III. 3. genannten Positionen (Strom, Internet, etc.) auch im Wohn- und Betreuungsvertrag stehen.

5. Was gilt für Wohnkosten, die über 125 % der Warmmiete liegen?

Für den Fall, dass die Mietkosten in der besonderen Wohnform höher sind als 125 % der ortsüblich angemessenen Miete für einen Einpersonenhaushalt, ist der Träger der Eingliederungshilfe gesetzlich verpflichtet, die Mietkosten oberhalb der 125 % Grenze zu übernehmen. Kein Bewohner einer besonderen Wohnform muss daher wegen einer zu hohen Miete ausziehen.

6. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft im konkreten Einzelfall?

In einer besonderen Wohnform werden bestimmte Wohnflächen unterschieden. Zum einen der persönliche Wohnraum, der ausschließlich dem Bewohner zur Verfügung steht, zum anderen Gemeinschaftsflächen, die sich mehrere Bewohner teilen. Darüber hinaus existieren in einer besonderen Wohnform Flächen, die der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind, wie beispielsweise Therapieräume. Für den persönlichen Wohnraum des Bewohners in der besonderen Wohnform ist die Miete in tatsächlicher Höhe zugrunde zu legen, bei Belegung des persönlichen Wohnraums durch zwei Personen ist eine hälftige Aufteilung vorzunehmen. Die Gemeinschaftsraummieter ist auf alle Bewohner, denen der Gemeinschaftsraum zur Nutzung überlassen ist, nach Köpfen zu gleichen Teilen aufzuteilen. Kosten für Räumlichkeiten die nicht dem Bewohner zuzuordnen sind, wie beispielsweise Mitarbeiter-toiletten oder Therapieräume, sind kein Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrags. Solche Raumkosten werden durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen.

Die besonderen Wohnformen müssen Wohn- und Betreuungsverträge nach dem WVBG erarbeiten, in denen die Kosten der Unterkunft ausgewiesen sind. Nach dem Vorliegen der Wohn- und Betreuungsverträge sind diese zu prüfen und vom Bewohner bzw. dessen rechtlichen Betreuer zu unterschreiben.

7. Welcher Kostenträger übernimmt die Kosten der Unterkunft?

Für die Kosten der Unterkunft bis zur Höhe von 125 % ist im Regelfall das Sozialamt am Ort der besonderen Wohnform zuständig. Übersteigt die tatsächliche Miete die Grenze von 125 %, übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe den überschüssigen Betrag.

Beispiel

Werner Müller lebt in einer besonderen Wohnform zusammen mit fünf anderen Bewohnern in D-Stadt. Er hat ein eigenes Zimmer mit eigenem Badezimmer, die Küche und ein Aufenthaltsraum werden von allen

Bewohnern gemeinsam genutzt. Darüber hinaus steht allen Bewohnern ein Therapieraum zur Verfügung. Für die Assistenten ist eine Mitarbeiter-toilette vorhanden.

Im Wohn- und Betreuungsvertrag von Werner Müller sind Zuschläge für die Möblierung, für Wohn- und Wohnnebenkosten, für Haushaltsstrom, Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Ausstattung, Gebühren für Telefon, Rundfunk und Fernsehen und Internet ausgewiesen. Die Warmmiete beträgt 600 Euro im Monat.

Nach der Unterkunftsrichtlinie der D-Stadt gilt eine Miete in Höhe 459 Euro zuzüglich Heizkosten für einen Einpersonenhaushalt als angemessen. Durch die Zuschläge im Wohn- und Betreuungsvertrag, beispielsweise für Strom und Internet, wird die Angemessenheitsgrenze überschritten. Das Grundsicherungsamt der D-Stadt muss wegen der 125 % Regelung 573,75 Euro an Miete zuzüglich Heizkosten übernehmen. Den überschüssigen Mietanteil von 26,25 Euro übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe. Die Mietkosten für den Therapieraum und die Mitarbeiter-toilette werden ebenfalls vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Die Miete für die Gemeinschaftsräume trägt das Sozialamt der D-Stadt, wobei die Miete für Gemeinschaftsräume durch die sechs Bewohner geteilt und dann entsprechend auf die Bewohner aufgeteilt wird.

IV. Verfahren und Besonderheiten

1. Müssen Bewohner ein eigenes Girokonto haben?

Aufgrund der Systemumstellung müssen Bewohner bzw. deren rechtliche Betreuer – sofern noch nicht geschehen – ein Girokonto eröffnen, da die Leistungen der Grundsicherung, das Werkstatteinkommen oder die Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mehr direkt an die besondere Wohnform, sondern an den Bewohner gezahlt werden. Das Konto dient auch der Bildung von Rücklagen, beispielsweise für Kleidung, da die Bekleidungspauschale ab 2020 entfällt. Ferner müssen rechtliche Betreuer die Verwendung des auf dem Girokonto verbleibenden Betrages nach den Wünschen des Bewohners sicherstellen.

Dem Bewohner muss die Möglichkeit eingeräumt werden, auf das Girokonto zuzugreifen zu können. Bei Bewohnern, die Unterstützung beim Umgang mit Geld benötigen und bei denen die Gefahr besteht, dass die Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht vollständig an die besondere Wohnform überwiesen werden, kann der besonderen Wohnform auch eine Einzugsermächtigung er-

teilt werden oder man vereinbart eine Direktüberweisung durch das Sozialamt an die besondere Wohnform.

Tipps

Es empfiehlt sich, das Girokonto bis spätestens zum 31. August 2019 zu eröffnen.

2. Wo und wann ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Leistungen der Grundsicherung sind im Regelfall bei dem Sozialamt am Ort der besonderen Wohnform zu beantragen. Sollte im Einzelfall eine andere örtliche Zuständigkeit bestehen, muss das Sozialamt am Ort der besonderen Wohnform den Antrag an das tatsächlich örtlich zuständige Sozialamt weiterleiten. Im Regelfall werden die Leistungen der Grundsicherung für einen Zeitraum von einem Jahr bewilligt.

Tipps

Weil auf die Sozialämter eine hohe Arbeitsbelastung zukommen wird, sollte die Grundsicherung bis spätestens zum 30. September 2019 beantragt werden.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist dem Antrag auf Grundsicherung in Kopie beizulegen. Liegt der Wohn- und Betreuungsvertrag noch nicht vor, reicht zunächst auch eine Mietkostenbescheinigung aus. Sofern die Voraussetzungen für eine Regelsatzerhöhung (siehe dazu die Ausführungen unter II. 4.) oder etwaige Mehrbedarfe (siehe dazu die Ausführungen unter II. 5.) vorliegen, muss der Antrag auch diese Punkte umfassen.

Tipps

Sinnvoll ist es, sich eine Eingangsbestätigung des Antrags auf Grundsicherung geben zu lassen. Hierbei ist es für die Eingangsbestätigung auch möglich, den Antrag auf Grundsicherung zu faxen bzw. per Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

3. Welche Besonderheiten gelten für Rentenbezieher?

Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, wird die Rente ab 2020 nicht mehr an die besondere Wohnform abgeführt, sondern auf das Girokonto des Bewohners überwiesen. Der Bewohner bzw. sein rechtlicher Betreuer müssen sicherstellen, dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an die besondere Wohnform überwiesen werden.

Tipps

Besteht aufgrund von höheren Rentenbezügen kein Anspruch auf Grundsicherung, kann ein Anspruch

auf Wohngeld bestehen. Der Antrag auf Wohngeld sollte spätestens Ende 2019 gestellt werden.

Der Sozialhilfeträger hat keinen Anspruch auf Überleitung von Renten, da er ab 2020 keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung mehr übernimmt. Der Rententräger sollte bis spätestens Januar 2020 darüber informiert werden, die Rente direkt auf das Konto des Rentenempfängers zu überweisen.

V. Eingliederungshilfe

1. Welche Leistungen werden von der Eingliederungshilfe übernommen?

Ab 2020 werden die Assistenzleistungen für die Betreuung in der besonderen Wohnform und die Kosten der Unterkunft, die oberhalb der 125 %-Angemessenheitsgrenze liegen, vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen (bezüglich der Kosten der Unterkunft siehe die Ausführungen unter III. 5.). Wie bisher auch wird die Eingliederungshilfe direkt an die besondere Wohnform und nicht an den Bewohner gezahlt.

Hinweis

Neu ist, dass die Eingliederungshilfe nur noch auf Antrag gewährt wird.

2. Wo und wann ist die Eingliederungshilfe zu beantragen?

Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen beim jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe beantragt werden. Diese unterscheiden sich in jedem Bundesland, liegen im Regelfall aber bei einem überörtlichen Träger. In Nordrhein-Westfalen sind z. B. die Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe zuständig.

Tipp

Bis zum 1. September 2019 sollte ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gestellt werden.

3. Welche Einkommensgrenze gilt für die Eingliederungshilfe?

Im Jahr 2020 wird das bisherige System der Kostenheranziehung im Recht der Eingliederungshilfe durch ein Beitragssystem abgelöst. Beim neuen Beitragssystem löst ein bestimmtes Einkommen einen bestimmten Kostenbeitrag aus, und zwar unabhängig von den tatsächlichen Kosten der in Anspruch genommenen Assistenzleistungen. Der Beitrag wird direkt von den Assistenzkosten in Abzug gebracht, der Bewohner muss den Beitrag direkt an die besondere Wohnform abführen.

Hinweis

Das neue Kostenbeitragssystem gilt nur für Personen, die ausschließlich

Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, etwa für Bewohner einer besonderen Wohnform, die über eine hohe Erwerbsunfähigkeitsrente verfügen. In der Praxis bezieht der Großteil der Bewohner einer besonderen Wohnform jedoch neben den Eingliederungshilfeleistungen auch Leistungen der Grundsicherung, so dass das neue Kostenbeitragssystem für die meisten Personen keine Rolle spielt.

4. Welche Vermögensgrenze gilt für die Eingliederungshilfe?

Die Vermögensfreigrenze bei der Eingliederungshilfe steigt im Jahr 2020 auf ca. 56.000 Euro. Diese Vermögensfreigrenze gilt aber nur dann, wenn ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden. Für den (Regel-)Fall, dass neben der Eingliederungshilfe andere Leistungen bezogen werden, gilt eine geringere Vermögensfreigrenze. Werden neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege bezogen, beträgt die Vermögensfreigrenze 30.000 Euro. Wird neben der Eingliederungshilfe Grundsicherung bezogen, beträgt die Vermögensfreigrenze 5.000 Euro.

5. Müssen die Eltern einen Unterhaltsbeitrag für die Eingliederungshilfe leisten?

Zurzeit müssen Eltern, deren erwachsene Kinder in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, für die dort erbrachten Leistungen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 60,93 Euro leisten. Darin sind 26,49 Euro für den Lebensunterhalt und 34,44 Euro für die Eingliederungshilfe enthalten. Künftig müssen Eltern nur noch einen Beitrag in Höhe von 34,44 Euro für die in der besonderen Wohnform geleistete Eingliederungshilfe zahlen.

Hinweis

In einem im Juni 2019 vorgelegten Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz ist vorgesehen, dass ab 2020 sogar ganz auf Elternbeiträge verzichtet werden soll, wenn volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Ob diese Regelung tatsächlich in Kraft tritt, bleibt aufgrund des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

VI. Pflege

1. Welchen Betrag zahlen die Pflegekassen für die Pflege in besonderen Wohnformen?

In den besonderen Wohnformen umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen. An den Pflegeleistungen beteiligt sich die Pflegekasse bei Pflegebedürftigen

VII. CHECKLISTE

Die wesentlichen Elemente für Bewohner einer besonderen Wohnform sollen abschließend noch einmal in einer „Checkliste“ dargestellt werden.

Bis August 2019

- Girokonto eröffnen

Bis September 2019

- Neue Wohn- und Betreuungsverträge prüfen/
Mietkostenbescheinigung einfordern
- Grundsicherung beantragen (benötigt wird Nachweis über Mietkosten und geltend gemachte Mehrbedarfe)
- Eingliederungshilfe beantragen

Bis Dezember 2019

- Überweisung für Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen an die besondere Wohnform sicherstellen

Ab Januar 2020

- Verwendung des Regelsatzes sicherstellen (z. B. Einsatz von Barmitteln für persönliche Wünsche des Bewohners, Bildung von Rücklagen für Bekleidung)

Für Rentenbezieher:

- Ggf. Wohngeld beantragen
- Überleitung der Rente auf das eigene Girokonto regeln

der Pflegegrade 2 bis 5 wie bisher mit einem Betrag von 266 Euro im Monat.

2. Können Bewohner für Besuchstage bei ihren Eltern anteiliges Pflegegeld bekommen?

Sind pflegebedürftige Bewohner einer besonderen Wohnform am Wochenende oder in den Ferien zu Besuch bei ihren Eltern, bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage. Sie können in diesem Fall anteilig für jeden Tag der häuslichen Pflege 1/30 des jeweiligen Pflegegeldes ausgezahlt bekommen. Bei Pflegegrad 5 mit einem monatlichen Pflegegeld von 901 Euro erhält der Bewohner also z. B. 30,03 Euro pro Tag. An- und Abreisetage zählen jeweils als volle Tage.

Autoren

Die Juristen Katja Kruse (Kapitel I., II. und VI.) und Sebastian Tenbergen (Kapitel III., IV., V. und VII.) arbeiten als Referenten für Sozialrecht beim bvkm.

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Brehmstr. 5 – 7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-0, Fax: -20
info@bvkm.de, www.bvkm.de

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autoren können deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Stand: Juli 2019